

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.703.888

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3959/J-NR/2020

Wien, am 23. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.in Susanne Fürst, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Oktober 2020 unter der Nr. **3959/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zwangsheirat in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Gibt es inzwischen in Österreich eine eigene Kriminalstatistik über das Verbrechen der Zwangsehe?*
  - a. Wenn ja, bitte um Übermittlung dieser Statistik (Bitte um Auflistung nach Alter, Datum und Ort der Eheschließung sowie Staatsbürgerschaft der Opfer als auch Täter)*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*
  - c. Wenn nein, ist geplant in Zukunft eine eigene Statistik über das Verbrechen Zwangsehe zu führen?*

Die Zwangsheirat ist ein strafrechtliches Delikt und im Strafgesetzbuch (StGB) als eigener Tatbestand unter Strafe gestellt (§ 106a StGB). Zur Kriminalstatistik verweise ich auf die öffentlich verfügbare Datenbank der Statistik Austria unter der Einstiegsadresse

[https://www.statistik.at/web\\_de/services/statcube/index.html](https://www.statistik.at/web_de/services/statcube/index.html), die sich nach allen Tatbeständen des StGB auswerten lässt.

**Zu den Fragen 2 und 5:**

- *Welche Erkenntnisse gibt es in Ihrem Ressort über das Verbrechen der Zwangsehe?*
- *Gegen wie viele Tatverdächtige wurde jeweils in den Jahren 2015 bis 2019 sowie im ersten Halbjahr 2020 gegliedert nach Bundesland, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsstatus - gemäß § 106a Strafgesetzbuch oder anderer Straftatbestände im Zusammenhang mit Zwangsheirat ermittelt bzw. ein Verfahren eröffnet?*

Ich habe dazu eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz zu den Anfallszahlen (sowohl fallbezogen als auch personenbezogen nach Staatsangehörigkeit) beauftragt und die Ergebnisse als Beilage angeschlossen.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

- *3. Was versprechen Sie sich durch die Anhebung des Alters der Eheschließung?*
- *4. Sind weitere rechtliche Änderungen mit Ausnahme der Anhebung des Alters der Eheschließung geplant?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Abschaffung der Erklärung der Ehefähigkeit für Minderjährige ab dem 16. Lebensjahr durch das Gericht nach § 1 Abs. 2 EheG soll im Rahmen der geplanten Reform des Ehe- und Partnerschaftsrechts erörtert werden. Eine solche Abschaffung hätte für den Bereich der Zwangsheirat den Vorteil, dass Minderjährige zumindest nicht mehr zu einer Eheschließung in Österreich gezwungen werden können.

Im derzeitigen Diskussionsstadium lässt sich noch nicht verlässlich abschätzen, ob und allenfalls welche (weiteren) Änderungen noch erwogen werden.

**Zu den Fragen 6 bis 11:**

- *6. Wurden bisher andere Maßnahmen in Ihrem Ressort ergriffen, um das Verbrechen der Zwangsehe zu bekämpfen?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, sind diese Maßnahmen Ihrer Ansicht nach ausreichend oder gedenken Sie diese Maßnahmen in Zukunft zu intensivieren oder sind neue Maßnahmen zu setzen?*

- c. Wenn nein, warum nicht?*
- *7. Wurden bisher andere Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Ihnen gesetzt?*
  - a. Wenn ja, welche?*
  - b. Wenn ja, sind diese Maßnahmen Ihrer Ansicht nach ausreichend oder gedenken Sie diese Maßnahmen in Zukunft zu intensivieren oder sind neue Maßnahmen zu setzen?*
  - c. Wenn nein, warum nicht?*
- *8. Wurden Maßnahmen zur Prävention solcher von Zwangsehen ergriffen?*
  - a. Wenn ja, welche?*
  - b. Wenn ja, Wenn ja, sind diese Maßnahmen Ihrer Ansicht nach ausreichend oder gedenken Sie diese Maßnahmen in Zukunft zu intensivieren oder sind neue Maßnahmen zu setzen?*
  - c. Wenn nein, warum nicht?*
- *9. Arbeiten Sie mit Vereinen, Initiativen, Kultusgemeinden, Nichtregierungsorganisationen oder anderen Einrichtungen, die sich dem Kampf gegen Zwangsehen oder dem Schutz der Opfer widmen, zusammen?*
  - a. Wenn ja, welche?*
  - b. Wenn ja, welche Stellungnahmen hab diese bisweilen abgegeben?*
  - c. Wenn ja, erhalten diese finanzielle Unterstützung seitens ihres Ministeriums bzw. der Republik Österreich in dieser Angelegenheit?*
    - i. Wenn ja, wie viel?*
    - ii. Wenn nein, warum nicht?*
    - iii. Wenn nein, wie finanzieren diese sich sonst? (z.B. Notwohnungen für Opfer zum Schutz)*
  - d. Wenn nein, warum nicht?*
- *10. Gibt es eine eigene Bundesstelle bzw. Krisenzentrum für von Zwangsehen betroffenen Mädchen und Frauen?*
  - a. Wenn ja, welche?*
  - b. Wenn ja, wieviel Personen sind dort tätig?*
  - c. Wenn ja, wie hoch sind hierbei die finanziellen Aufwendungen?*
  - d. Wenn nein, warum nicht?*
  - e. Wenn nein, ist eine geplant?*
- *11. Sind Sie in dieser Causa mit anderen Ministerien im Austausch bzw. gibt es hierbei eine Zusammenarbeit?*
  - a. Wenn ja, mit welchen?*
  - b. Wenn ja, wie kann man sich die Zusammenarbeit vorstellen?*
  - c. Wenn nein, warum nicht?*

Ich schicke voraus, dass im Justizressort die Bekämpfung von Straftaten in erster Linie durch legislative Maßnahmen und der effizienten Durchführung von Strafverfahren erfolgt. Sieht man von der präventiven Wirkung des Straftatbestandes, der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft und der Aburteilung durch die Gerichte ab, fallen allfällige darüber hinaus gehende Präventionsmaßnahmen primär in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres.

Im eigenen Wirkungsbereich fördert das Bundesministerium für Justiz seit dem Jahr 2000 Einrichtungen der Opferhilfe, die juristische und psychosoziale Prozessbegleitung anbieten. Derzeit gibt es Förderungsverträge mit 48 Prozessbegleitungseinrichtungen. Darunter sind Organisationen wie etwa die Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie bzw. die Gewaltschutzzentren, die Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels, Kinderschutzzentren und Frauenhäuser. Im Rahmen der Prozessbegleitung betreuen diese Einrichtungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch Opfer von Zwangsheirat.

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin. Die juristischen Prozessbegleiter/innen sind auch berechtigt, Schadenersatzansprüche im Strafverfahren (Rechte des Privatbeteiligten) geltend zu machen. Durch Prozessbegleitung soll vor allem eine Sekundärviktimsierung der Opfer durch das gerichtliche Verfahren vermieden werden.

Das Bundesministerium für Justiz verfügt mangels Zuständigkeit über keine Verträge mit Einrichtungen, die sich ausschließlich dem Schutz von Opfern von Zwangsheirat widmen und diesen auch Schutzwohnungen anbieten. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich beispielsweise um die Vereine „Orientexpress“ und „Divan“, deren Tätigkeit wohl vom Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, sowie vom Bundesministerium für Inneres finanziert wird.

Ferner werden im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Richter\*innen sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Maßnahmen gesetzt, um eine effektive und effiziente Bekämpfung von strafbaren Handlungen gegen die Freiheit einschließlich der Zwangsheirat sowie den größtmöglichen Schutz der Opfer solcher Handlungen zu gewährleisten.

Im Zuge der gemeinsamen Ausbildung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, finden regelmäßig Ausbildungskurse statt, die

unter anderem auch aktuelle strafrechtliche Themen einschließlich des Themenkomplexes „Opferschutz“ im Detail zum Gegenstand haben.

Darüber hinaus sieht das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) im Zuge der Ausbildung eine Zuteilung jeder Richteramtswärterin bzw. jedes Richteramtswärterers zu einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung (zB. Weißer Ring, Frauenhäuser etc.) vor. Auf diese Weise soll eine umfassende und interdisziplinäre Auseinandersetzung mit diesem Themenbereich sichergestellt werden.

Zur Fortbildung von Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten teile ich mit:

Der Oberste Gerichtshof, die Generalprokuratur, die vier Oberlandesgerichte, die vier Oberstaatsanwaltschaften, die Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter, die Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und das Bundesministerium für Justiz bieten jährlich eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen für Richter\*innen sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf dem Gebiet des Strafrechts an. Regelmäßig werden auch in diesen Veranstaltungen aktuelle strafrechtliche Themen behandelt, unter anderem auch der Komplex der strafbaren Handlungen gegen die Freiheit, zu dem auch das Verbrechen der Zwangsheirat gem. § 106 StGB gehört. Auch dem Bereich des Opferschutzes wird hierbei große Aufmerksamkeit gewidmet. Zuletzt fanden etwa die Seminare „Trauma und Recht“ am 09. November 2018, „Befragung von Kindern und Jugendlichen nach sexuellem Missbrauch“ am 20. März 2019 und „Gewaltschutz - Gefahrenanalyse - Opferbefragung“ am 16. Jänner 2020 statt, die sich u.a. mit dem Thema Opferschutz im Kontext häuslicher Gewalt auseinandersetzten.

Neben dem vielseitigen nationalen Fortbildungsangebot steht den österreichischen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch die Teilnahme an internationalen Fortbildungsveranstaltungen offen. Besonders hervorgehoben werden in diesem Zusammenhang die zahlreichen (digitalen und Präsenz) Veranstaltungen des European Judicial Training Network (EJTN) sowie der Europäischen Rechtsakademie (ERA).

Mithilfe dieser umfassenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen soll nicht nur den Organen der Strafverfolgung in der Justiz ein umfassendes Rüstzeug zur Bekämpfung des Verbrechens der Zwangsheirat an die Hand gegeben werden, sondern vielmehr alle Richter\*innen für dieses Thema sensibilisiert werden. Die diesbezüglichen Bemühungen sollen auch zukünftig aufrechterhalten werden.

Die für die Legistik zuständige Fachabteilung meines Hauses steht zudem für Erfahrungs- und Wissensaustausch im Zusammenhang mit dieser Thematik zur Verfügung. Zum Thema des zivilrechtlichen Gewaltschutzes im Zusammenhang mit Zwangsehen haben etwa Vertreter meines Hauses am Arbeitskreis gegen Verschleppung und Zwangsheirat (organisiert vom Verein Orient Express) teilgenommen. In dessen Rahmen werden laufend mögliche Maßnahmen und Verbesserungen des Schutzes erörtert. Ende September hat der Leiter der strafrechtlichen Legistikabteilung in diesem Arbeitskreis einen Vortrag zum Thema „Erläuterungen zu §106a StGB und Herausforderungen in der Praxis sowie Verlobungen, religiöse Eheschließungen im StGB“ gehalten.

Darüber hinaus gibt es einen Austausch mit dem Bundesministerium für Inneres zur Umsetzung der SIS-III EU-Verordnung, die auch eine sogenannte „Präventivausschreibung“ von Kindern, die Opfer einer erzwungenen Eheschließung sein können, im Schengener Informationssystem (SIS) vorsieht.

**Zur Frage 12:**

- *Wie hoch sind die Mittel (finanziell als auch personell), die Ihrem Ressort zu diesem Thema zu Verfügung stehen?*

Im Rahmen der Budgetierung wurden für den Themenbereich Zwangsheirat und Zwangsehe keine gesonderten finanziellen Mittel veranschlagt. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen stehen aber im Rahmen des Budgets der Justiz zur Verfügung, sodass sämtliche notwendigen Verfahrensschritte vonseiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften gesetzt werden können.

Im (gesamten) Bereich des Opferschutzes wurden für das Finanzjahr 2020 9,429 Mio. Euro budgetiert; für das Finanzjahr 2021 ist eine Erhöhung auf 13,583 Mio. Euro vorgesehen. Von dieser Erhöhung um 4,154 Mio. Euro entfallen wiederum 3,281 Mio. Euro auf den Mehrbedarf durch die legislativen Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass und Gewalt im Netz.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



